



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt zum 1.8.2015 den Namen:
„Förder- u. Freundeskreis der St. Franziskus-Schule des Bistums Trier in Koblenz“.
Nach seiner Eintragung im Vereinsregister, VR Nr. 2361, erhält er den abgekürzten Namenszusatz „e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in 56073 Koblenz, Thielenstraße 3.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der **Erziehung und Bildung** durch die ideelle und finanzielle Förderung der **Aufgaben** der St. Franziskusschule des Bistums Trier in Koblenz.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln über Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie durch Einnahmen bei Veranstaltungen.
4. *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.*
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied darf wählen und gewählt werden (aktives und passives Wahlrecht für den Vorstand und Rechnungsprüfer). Ein Mitglied kann seine Stimme nur in Ausnahmefällen übertragen (durch den Ehepartner).
Ein Sonderrecht zur bevorzugten Aufnahme ihrer Kinder oder der von ihnen gesetzlich vertretenen Schüler in die im § 1 bezeichneten Schule bewirkt die Mitgliedschaft nicht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und ihre Beiträge zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen.
3. Der Jahresbeitrag (Mindestbeitrag) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag wird 1x jährlich fällig.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
 - a) Eltern und gesetzliche Vertreter von Schülern der in § 1 bezeichneten Schule;
 - b) andere volljährige natürliche und juristische Personen, die das Bildungs- und Erziehungsziel dieser Schule bejahen.
2. Der Antrag (Beitrittserklärung) auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Sitz des Vereins: Thielenstraße 3, 56073 Koblenz oder per Mail an die E-Mailadresse des Vereins: foerderverein@franziskusschule-koblenz.de zu senden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Eine schriftliche Aufnahmeerklärung ergeht nicht; bei Aufnahmeablehnung ergeht an den Beitrittswilligen ein schriftlicher Ablehnungsbescheid.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt aus dem Verein
 - c) durch Ausschluss.
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende eines Schuljahres möglich und hat schriftlich (Brief, E-Mail) zu erfolgen. Sie ist entweder per Brief an den Sitz des



Vereins oder per Mail an die E-Mailadresse des Vereins mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 30.06. möglich.

5. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn sein Verhalten oder seine Tätigkeit dem Ziel, den Belangen und der Würde des Vereins zuwiderläuft oder wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag rückständig ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Nennung der Ausschlussgründe mitzuteilen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, Ausschüsse mit besonderen Aufgaben zu bilden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Hierzu wird über Briefpost oder per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Schule durch den ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden eingeladen.
Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen. Falls darüber hinaus Mitgliederversammlungen erforderlich sind, wird zu diesen ebenfalls per Briefpost oder per E-Mail sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der Schule durch den ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden eingeladen.
2. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschlossen oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt hat. Hierzu wird per Briefpost oder per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Schule eingeladen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr satzungsgemäß zustehenden Fragen, insbesondere über:
 - a) Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit sich nicht kraft Amtes ergibt
 - b) Höhe des Beitrages
 - c) Wahl von 2 Rechnungsprüfern und 2 Vertretern, die nicht dem Vorstand ange-



- hören dürfen. Diese haben mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- d) Bericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, ausgenommen Beschlüsse, welche die Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Änderungen, welche die Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, können nur mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die zu ändernden §§ der Satzung müssen in der Einladung numerisch genannt sein.
5. Abgestimmt wird offen durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Abstimmungsart beschließt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer und ggfs. vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll kann bei Bedarf angefordert werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird alle 2 Jahre gewählt. Der Vorstand besteht aus gewählten und geborenen Mitgliedern. Geborene Mitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

A) Gewählte Mitglieder

- a) der erste Vorsitzende
- b) der zweite Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) bis zu drei Beisitzer

B) Geborene Mitglieder

- a) der Leiter der im § 1 genannten Schule
- b) der Schulleitersprecher der § 1 angegebenen Schule
- c) ein Vertreter des Schulträgers

Die unter A a) bis d) aufgeführten Vorstandsmitglieder und die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet jedoch mit der Wahl eines neuen Vorstandes.



Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so beruft der verbleibende Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied für den Rest der verbleibenden Amtszeit.

Ausgenommen von dieser Regel sind der 1. und 2. Vorsitzende, sie sind in jedem Fall in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen.

Die unter B a) und b) erwähnten Mitglieder können sich bei Vorstandssitzungen vertreten lassen, in der Regel jedoch nur durch ihren Vertreter im Amt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB Abs. 1 sind der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.
Der Vorstand muss einberufen werden, wenn das von mindestens drei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird mit dem Vermerk hierauf erneut zu einer Vorstandssitzung eingeladen. In dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Vermögensbildung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Trier. Das Bistum Trier hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den im §2 angegebenen Zweck zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung gilt mit Eintragung ins Vereinsregister 2361 am 15.01.2026.